ANHANG II

| 1. An | hang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/24 | 452 wird v | wie folgt b | erichtigt: | | | |
|-------|---|-------------|-------------|------------|-------|-------|-----|
| a) | In Meldebogen S.19.01.21 erhält Zeile Z0010 folg | gende Fassı | ıng: | | | | |
| | "Schadenjahr/Zeichnungsjahr | | | | | Z0020 | "; |
| b) | In Meldebogen S.23.01.01 erhält Zeile R0230 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten | R0230 | | | | | "; |
| c) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0220 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabili- tät-II-Eigenmittel nicht erfüllen | R0220 | | | | | "; |
| d) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0240 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie $2009/138/\mathrm{EG}$ | R0240 | | | | | "; |
| e) | In Meldebogen S.23.01.22 wird nach Zeile R0320 | folgende 2 | Zeile R03 | 30 eingefü | gt: | | |
| | "Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen | R0330 | | | | | "; |
| f) | In Meldebogen S.23.01.22 erhalten die Zeilen R03 | 340 und R(| 0350 folg | ende Fassu | ngen: | | |
| | "Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG | R0340 | | | | | |
| | Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG | R0350 | | | | | "; |
| g) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0410 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften | R0410 | | | | | "; |
| h) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0440 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen | R0440 | | | | | "; |
| i) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0770 folg | ende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung | R0770 | | | | | (; |
| j) | In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0780 folg | gende Fassu | ıng: | | | | |
| | "Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung | R0780 | | | | | ("; |

k) In Meldebogen S.23.01.22 erhält Zeile R0790 folgende Fassung:

"EPIFP insgesamt R0790

- l) In Meldebogen S.25.01.21 wird "C0100" Vereinfachungen ersetzt durch "C0120";
- m) In den Meldebögen S.25.01.22, S. 25.02.21 und S.25.02.22 wird C0080 ersetzt durch C0090 und C0090 ersetzt durch C0120;
- n) In den Meldebögen S.25.02.21, S. 25.02.22, S. 25.03.21 und S.25.03.22 erhält Zeile R0420 folgende Fassung:

"Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

R0420 "

o) Im Meldebogen S.25.02.22 werden vor "Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe, R0470" folgende Zeilen gelöscht:

| • | "Eindeutige Nummer der Komponente | Komponentenbe- schreibung | Berechnung der Solvenzkapital- anforderung | Modellierter Betrag | USP | Vereinfachungen |
|---|---|------------------------------|--|------------------------|-------|-----------------|
| | C0010 | C0020 | C0030 | C0070 | C0080 | C0090"; |

p) In Meldebogen S.25.03.22 werden vor "Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, R0510" folgende Zeilen gelöscht:

| "Eindeutige Nummer der Kompo- nente | Komponentenbeschreibung | Berechnung der Solvenzkapitalanfor- derung |
|--|-------------------------|---|
| C0010 | C0020 | C0030"; |

- 2. Die Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 werden wie folgt berichtigt:
 - a) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0010 bis C0120/R0410 folgende Fassung:

| "C0010 bis C0120/R0410 | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. |
|---------------------------|--|--|
| | | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |

b) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0010 bis C0120/R0420 folgende Fassung:

| "C0010 bis C0120/R0420 | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft. |
|---------------------------|--|--|
| | | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |

c) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0130 bis C0160/R0430 folgende Fassung:

"C0130 bis C0160/R0430

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft.

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

d) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0010 bis C0160/R0440 folgende Fassung:

"C0010 bis C0160/R0440

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
— Anteil der Rückversicherer

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge.

Dieser Posten ist entweder als positiver Betrag auszuweisen, wenn die Veränderung negativ ist, oder als negativer Betrag, wenn die Veränderung positiv ist.";

e) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0010 bis C0160/R0500 folgende Fassung:

"C0010 bis C0160/R0500

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

f) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0210 bis C0280/R1710 folgende Fassung:

"C0210 bis C0280/R1710

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto).

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

g) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0210 bis C0280/R1720 folgende Fassung:

| "C0210 bis C0280/R1720 | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. |
|---------------------------|--|--|
| | | Dieser Posten ist entweder als positiver Betrag auszuweisen, wenn die Veränderung negativ ist, oder als negativer Betrag, wenn die Veränderung positiv ist."; |

h) Im Meldebogen S.05.01 erhält Zeile C0210 bis C0280/R1800 folgende Fassung:

| "C0210 bis C0280/R1800 | Veränderung sonstiger versiche- rungstechnischer Rückstellungen — netto | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Nettorückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. |
|---------------------------|---|--|
| | | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |

i) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0080 bis C0140/R0410 folgende Fassung:

| "C0080 bis C0140/R0410 | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft | |
|---------------------------|--|--|
| | | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |

| "C0080 bis C0140/R0420 | |
|---------------------------|--|
| | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |

k) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0080 bis C0140/R0430 folgende Fassung:

"C0080 bis C0140/R0430

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft.

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

l) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0080 bis C0140/R0440 folgende Fassung:

"C0080 bis C0140/R0440

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge.

Dieser Posten ist entweder als positiver Betrag auszuweisen, wenn die Veränderung negativ ist, oder als negativer Betrag, wenn die Veränderung positiv ist.";

m) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0080 bis C0140/R0500 folgende Fassung:

"C0080 bis C0140/R0500

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

n) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0220 bis C0280/R1710 folgende Fassung:

"C0220 bis C0280/R1710

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto).

Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen.";

| o) Im Meldebogen S.05.02 erhält Zeile C0220 bis C0280/R1720 folger | ende Fassung: |
|--|---------------|
|--|---------------|

| | 20 bis 30/R1720 | Veränderung sonstiger versiche- rungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. |
|------|--------------------|--|---|
| | | | Dieser Posten ist entweder als positiver Betrag auszuweisen, wenn die Veränderung negativ ist, oder als negativer Betrag, wenn die Veränderung positiv ist."; |
| Im M | Ieldebogen S | S.05.02 erhält Zeile C0220 bis C0280 | D/R1800 folgende Fassung: |
| | 20 bis 80/R1800 | Veränderung sonstiger versiche- rungstechnischer Rückstellungen — netto | Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. |
| | | | Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen; ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen."; |
| Im M | Ieldebogen S | S.22.01 erhält Zeile C0010/R0010 fo | lgende Fassung: |
| "C00 | 10/R0010 | Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstel- lungen | Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen"; |
| Im M | seldebogen S | S.22.01 erhält Zeile C0030/R0010 fo | lgende Fassung: |
| "C00 | 30/R0010 | Auswirkung der Übergangsmaß- nahme bei versicherungstechni- schen Rückstellungen — versiche- rungstechnische Rückstellungen | Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. |
| | | | Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen."; |
| Im M | seldebogen S | S.22.01 erhält Zeile C0050/R0010 fo | lgende Fassung: |
| "C00 | 50/R0010 | Auswirkung der Übergangsmaß- nahme bei Zinssätzen — versiche- rungstechnische Rückstellungen | Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. |
| | | | Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme."; |

Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0070/R0010 folgende Fassung:

"C0070/R0010 Auswirkung einer Verringerung Volatilitätsanpassung null versicherungstechnische Rückstellungen

Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.";

Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0090/R0010 folgende Fassung:

"C0090/R0010

Auswirkung einer Verringerung Matching-Anpassung versicherungstechnische Rückstellungen

Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.

Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen.";

Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0050/R0020 folgende Fassung:

"C0050/R0020

Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Basiseigenmittel

Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den Basiseigenmitteln berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme.";

w) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0070/R0020 folgende Fassung:

"C0070/R0020

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel

Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.";

x) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0090/R0020 folgende Fassung:

"C0090/R0020

Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel

Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.

Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und den Basiseigenmitteln unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen.";

y) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0050/R0050 folgende Fassung:

"C0050/R0050

Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme.";

z) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0070/R0050 folgende Fassung:

"C0070/R0050

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.";

aa) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0090/R0050 folgende Fassung:

"C0090/R0050

Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — anrechnungsfähige Eigenmittel zur Erfüllung der SCR

Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.

Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen.";

bb) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0050/R0090 folgende Fassung:

lung der MCR

| bb) | Im Meldebogen | S.22.01 erhält Zeile C0050/R0090 fo | lgende Fassung: |
|-----|---------------|---|---|
| | "C0050/R0090 | Auswirkung der Übergangsmaß- nahme bei Zinssätzen — SCR | Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. |
| | | | Dies ist die Differenz zwischen der SCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstel- lungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgebli- chen risikofreien Zinskurve und der SCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstel- lungen ohne Übergangsmaßnahme."; |
| cc) | Im Meldebogen | S.22.01 erhält Zeile C0070/R0090 fo | lgende Fassung: |
| | "C0070/R0090 | Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — SCR | Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswir- kung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. |
| | | | Dies ist die Differenz zwischen der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve."; |
| dd) | Im Meldebogen | S.22.01 erhält Zeile C0090/R0090 fo | lgende Fassung: |
| | "C0090/R0090 | Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — SCR | Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswir- kung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. |
| | | | Dies ist die Differenz zwischen der SCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und der SCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen."; |
| ee) | Im Meldebogen | S.22.01 erhält Zeile C0050/R0100 fo | lgende Fassung: |
| | "C0050/R0100 | Auswirkung der Übergangsmaß- nahme beim Zinssatz — anrech- nungsfähige Eigenmittel zur Erfül- lung der MCR | Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR an- rechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risiko- freien Zinskurve |

freien Zinskurve.

Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der

MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübersehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den für die Erfüllung der

MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme.";

ff) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0070/R0100 folgende Fassung:

"C0070/R0100

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — anrechnungsfähige Eigenmittel zur Erfüllung der MCR Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der MCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.";

gg) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0090/R0100 folgende Fassung:

"C0090/R0100

Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — anrechnungsfähige Eigenmittel zur Erfüllung der MCR Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.

Dies ist die Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Erfüllung der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen.";

hh) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0050/R0110 folgende Fassung:

"C0050/R0110

Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Mindestkapitalanforderung Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Dies ist die Differenz zwischen der MCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der MCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme.";

ii) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0070/R0110 folgende Fassung:

"C0070/R0110

Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Mindestkapitalanforderung

Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

Dies ist die Differenz zwischen der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.";

jj) Im Meldebogen S.22.01 erhält Zeile C0090/R0110 folgende Fassung:

| "C0090/R0110 | Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Mindestkapitalanforderung | Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswir- kung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. |
|--------------|---|---|
| | | Dies ist die Differenz zwischen der MCR berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen und der MCR unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und alle sonstigen Übergangsmaßnahmen."; |

- kk) In den Meldebögen S.25.01 und S.25.02 wird "C0080" durchgängig durch "C0090" und "C0090" durchgängig durch "C0120" ersetzt;
- ll) Im Meldebogen S.25.02. erhält Zeile C0030 folgende Fassung:

| "C0030 | Berechnung der Solvenzkapitalanforderung | Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind. |
|--------|--|---|
| | | Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente angegeben wird) ist dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit (diese Beträge sind als negative Werte vorzulegen). |
| | | Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind. |
| | | Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. |
| | | Diese Zellen enthalten eine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderver- bände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen."; |

- 3. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Im Meldebogen S.19.01. erhält Zeile C0170/R0100 bis R0260 folgende Fassung:

| R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250."; | | muliert) — im laufenden Jahr | Die Summe in 'Laufendes Jahr' spiegelt die letzte Diagonale (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr)von R0100 bis R0250 wider. R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250."; |
|--|--|------------------------------|--|
|--|--|------------------------------|--|

b) Im Meldebogen S.19.01. erhält Zeile C0360/R0100 bis R0260 folgende Fassung:

| bis R0260 denrückstellungen — Jahresende a ja ja | Die Summe in 'Jahresende' spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0100 bis R0250 wider. R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250."; |
|--|---|
|--|---|

c) In Abschnitt S.12.01, Unterabschnitt "Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen", erhält Absatz 2 der Hinweise folgende Fassung:

"Dieser Wert ist als negativer Wert anzugeben, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.";

d) In Meldebogen S.17.01. Zeilen C0020 bis C0170/R0290, C0180/R0290, C0020 bis C0170/R0300, C0180/R0300, C0020 bis C0170/R0310 und C0180/R0310 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"Dieser Wert ist als negativer Wert anzugeben, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.";

e) In Meldebogen S.23.01.01. wird nach Zeile R0230/C0040 folgende Zeile eingefügt:

| "R0230/C0050 | | | | Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanzund Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-3-Bestandteilen abgezogen werden."; |
|--------------|--|--|--|---|
|--------------|--|--|--|---|

- 4. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Meldebogen S.23.01. wird nach Zeile R0440/C0040 folgende Zeile eingefügt:

| "R0440/C0050 | Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 3. |
|--------------|---|
| | Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG."; |

b) Im Meldebogen S.23.01 erhält Zeile R0680/C0010 folgende Fassung:

| "R0680/C0010 | Die SCR für die Gruppe ist die Summe der gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten konsolidierten SCR für die Gruppe und der SCR für die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.": |
|--------------|---|
| | gationsmethode einbezogenen Unternehmen."; |

c) Im Meldebogen S.25.01 erhält Zeile R0220/C0100 folgende Fassung:

| "R0220/C0100 | Solvenzkapitalanforderung | Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschlägen. |
|--------------|---------------------------|---|
| | | Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden. Dieser Betrag muss alle Bestandteile der konsolidierten SCR umfassen, einschließlich der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen, der Kapitalanforderungen bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, und der Kapitalanforderungen für verbleibende Unternehmen."; |

d) Im Meldebogen S.25.01 erhält Zeile R0500/C0100 folgende Fassung:

| "R0500/C0100 | Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsf- remde Kapitalanforderungen) | Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird. |
|--------------|---|--|
| | | Der Betrag in R0500 hat der Summe der Beträge in R0510, R0520 und R0530 zu entsprechen."; |

| e) In Meldebogen S.25.01. erhält Zeile R0570/C0100 folgende Fassung: | | | lgende Fassung: | | |
|--|-----------------|---|--|--|--|
| | "R0570/C0100 | Solvenzkapitalanforderung | Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. | | |
| | | | Die Gesamt-Solvenzkapitalanforderung hat der Summe der Beträge in R0220 und R0560 zu entsprechen."; | | |
| f) | Im Meldebogen S | m Meldebogen S.25.02 erhält Zeile R0220/C0100 folgende Fassung: | | | |
| | "R0220/C0100 | Solvenzkapitalanforderung | Gesamtkapitalanforderung einschließlich Kapitalaufschläge für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden. Dieser Betrag muss alle Bestandteile der konsolidierten SCR umfassen, einschließlich der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen, der Kapitalanforderungen bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, und der Kapitalanforderungen für verbleibende Unternehmen."; | | |
| g) Im Meldebogen S.25.02 erhält Zeile R0500/C0100 folgende Fassung: | | lgende Fassung: | | | |
| | "R0500/C0100 | Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsf- remde Kapitalanforderungen) | Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird. Der Betrag in R0500 hat der Summe der Beträge in R0510, R0520 und R0530 zu entsprechen."; | | |
| h) Im Meldebogen S.25.02 erhält Zeile R0570/C0100 folgende Fassung: | | lgende Fassung: | | | |
| | "R0570/C0100 | Solvenzkapitalanforderung | Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. | | |
| | | | Die Gesamt-Solvenzkapitalanforderung hat der Summe der Beträge in R0220 und R0560 zu entsprechen.". | | |